

befand, so stiegen dem Matrifenföhrrer vollauf berechtigte Zweifel über die eheliche Geburt auf; er mußte aber dennoch das 1896 geborene Kind analog dem 1888 gebornen ehelich eintragen.

Er wendete sich nun an die Irrenanstalt, welche ihm 1896 schrieb: „Adalbert Sautner war seit 4. September 1879 in der Behandlung der Irrenanstalt Prag und ist seit 1886 in der zu Dobruan ununterbrochen. Während seines Aufenthaltes in beiden Anstalten hat ihn seine Gattin nicht besucht. Uebrigens finden die Krankenbesuche im Sprechzimmer und unter fortwährender Aufsicht statt.“

Als mit Ende des Quartales die Volksbewegungstabellen an die Bezirkshauptmannschaft einzusenden waren, machte der Matrifenföhrrer unter Angabe des Berichtes der Irrenanstalt die politische Behörde auf den Zweifel betreffend die eheliche Geburt aufmerksam. Die politische Behörde trat den Fall an das k. k. Bezirksgericht ab, welches entschied, daß die Kinder unehelich seien. Auf das hin verordnete die hohe k. k. Statthalterei Z. 5875 und 5898 vom 11. April 1897, daß im Taufbuche einzutragen sei: „Laut des rechtskräftigen Urtheiles des k. k. Bezirksgerichtes Freistadt vom 21. October 1896 Z. 5144/civ. ist Adalbert Sautner nicht als Vater dieser Kinder anzusehen; dieselben sind vielmehr als unehelich zu betrachten und haben den Geschlechtsnamen der Mutter „Wagner“ zu führen.“

Hagenberg.

Josef Mayr, Pfarrer.

XV. (Die sogenannte Civilehe im Lichte der Vernunft betrachtet; nach der Philosophie des hl. Thomas von Aquin. Die sogenannte Civilehe wird noch vielfach unter Politikern und Geistlichen besprochen. Katholiken verwerfen dieselbe, sofern sie, in ihrem eigentlichen, strengen Sinne verstanden, die eheliche Verbindung wesentlich von Civilgesetzen und der civilen Schließungsform abhängig machen will. Denn nach katholischer Lehre kann die Ehe wegen ihres sacramentalen Charakters zwischen Getauften nur der ihrem übernatürlichen Wesen entsprechenden, also religiösen Autorität wesentlich unterstellt sein. In den Reichstagsverhandlungen über den betreffenden Abschnitt des neuen bürgerlichen Gesetzbuches wurde auch vom Centrum neben sonstigen politischen Bedenken hauptsächlich diese katholische Anschauung betont. Da nun aber diese Vertheidigung des katholischen Standpunktes nur solche überzeugt, die selbst an die Sacramentalität der Ehe glauben, keineswegs aber diejenigen, welche die Ehe als ein einfach natürliches Institut ansehen und deshalb nur aus politischen Gründen, etwa aus Rücksicht auf die religiösen Ueberzeugungen der deutschen Katholiken, die Civilehe verwerfen können, so wäre es vielleicht angebracht, wenn man sich mit dem Gegner auf den gemeinsamen Boden der Vernunft begäbe, um ihm hier die gänzliche Unhaltbarkeit der „Civilehe“, auch als rein natürliche Einrichtung betrachtet, nachzuweisen.

Die Vernunft lehrt nämlich, daß jede Ehe, ganz abgesehen von dem sacramentalen Charakter, den sie unter Christen hat, in ihrem wesentlichen Bestande nur einer religiösen Autorität als solcher untergeordnet ist, einer politischen Macht lediglich in den Ausnahmefällen, wo jene fehlen würde: Die „Civilehe“, soweit sie eine auf Staatsgesetze beruhende, durch diese zustande kommende und fortbestehende Vereinigung von Mann und Weib ist, muß mithin überall, auch unter Heiden, als ein Unding verworfen werden.

Diesen Satz beweist der hl. Thomas aus dem eigentlichen Hauptzweck der natürlichen Ehe. Jedes Geschöpf nämlich muß den specifischen Zweck, den ihr der weise Schöpfer gegeben, erreichen können, das heißt die Natur einer jeden Sache muß dem eigenen Ende derselben entsprechen. Der Natur der Sache entspricht nun wiederum die Natur der bewußten oder unbewußten Autorität, welcher sie direct untersteht. — Aus dem eigentlichen Hauptzwecke der natürlichen Ehe können wir also auf deren Wesenheit schließen, um aus der Wesenheit zu erfahren, welcher Art die Autorität sein muß, zu deren Competenz die Ehe gehört. Es kommt mithin schließlich alles auf die Frage an: was ist der eigentliche Hauptzweck der Ehe? — Die Philosophen beantworten dieselbe verschiedentlich.

Nach etlichen besteht dieser Zweck in dem freundschaftlichen Zusammenleben mit gegenseitiger Unterstützung in den Lebensbeschwerden — eine Meinung, der neben anderen Bedenken hauptsächlich die Erwägung entgegensteht, daß das *mutuum obsequium* kein der Ehe speciell anhaftender Segen ist, weil der Mensch im allgemeinen, auch ohne auf eine Person angewiesen zu sein, im gesellschaftlichen Verkehr mit vielen anderen gleichen Standes, gleicher Gesinnung u. s. w. meist ebenso gut, wenn nicht besser, jenen Vortheil genießt. — Einige erblicken in der nöthigen, geregelten Fortpflanzung des Menschengeschlechtes den eigenen Hauptzweck der Ehe. Dem gegenüber ist aber einzuwenden, daß die nöthige Fortpflanzung des Menschen offenbar auch außerhalb der Ehe stattfinden kann. Wird die Regelung des geschlechtlichen Verkehrs vorgeschoben, so kann man weiter fragen: wofür denn diese Regelung? Der Antwort „wegen Vermeidung von Excessen“ steht die Erwägung entgegen, daß jeder geschlechtliche Verkehr, falls er, wie vorausgesetzt, keinen natürlichen Zweck, nämlich die Erzeugung eines Menschen erreichen kann und übrigens gegen die öffentliche, durch äußere Gewalt zu schützende Ordnung, nicht verstößt, in sich gut ist und nur dann ungeregelt, eigentlich Exceß wird, wenn er einem anderen, übergeordneten Zwecke widerstrebt. Ist also der außereheliche geschlechtliche Umgang unsittlich, so kann er das nur sein, weil er mit einem höheren Zwecke unvereinbar ist, der lediglich in der Ehe erreicht werden kann, der Ehe mithin eigen genannt werden muß.

Dieser eigene, der Erzeugung des Menschen übergeordnete Hauptzweck jeder, auch der natürlichen Ehe, ist nach dem englischen

Lehrer die gute Erziehung des Kindes. Denn wenn das Thier sich nothwendig in die vom Schöpfer vorgesehene Ordnung fügt und nur höchstens eine kurze körperliche Pflege seitens der Mutter nöthig hat, so bedarf der vernünftige und daher freie Mensch von erster Jugend an bis ins vorgerückte Alter der Leitung seitens der beiden Eltern. Vater und Mutter müssen den jugendlichen Willen, der sich nicht nothwendig in der richtigen Ordnung hält, zum Richtigen und Guten hinneigen, die bösen Einflüsse fernhalten, kurz gottgefällige Menschen und dadurch auch gute Bürger heranbilden, die den Schöpfer, für den sie da sind, lieben, ihm dienen und dadurch sich selbst glücklich machen. In diesem Hauptzwecke der Ehe ist auch, wie der Aquinate richtig lehrt, die tiefste philosophische Begründung der Unfittlichkeit eines jeden Verstoßes gegen das sechste Gebot, sowie der Grundbeweis für die Unauflöslichkeit und Einheit der Ehe zu finden. Man wende nicht ein, die Erziehung könne auch durch Anstalten, durch den Staat erfolgen, sie sei also nicht der Ehe eigener Zweck, denn, abgesehen von der kaum haltbaren Grundidee einer solchen immerhin leicht socialistisch verdächtigen Staats- oder Anstalten-Erziehung, ist dieselbe jedenfalls eine von der Natur unbeabsichtigte Ausnahme, welche bei Feststellung der allgemeinen Regel nicht in Betracht kommen kann.

Die durchaus religiöse Natur des eigenen Hauptzweckes der Ehe läßt auf die religiöse Wesenheit der Ehe selbst mit Nothwendigkeit schließen, weil Gott das Mittel (die Ehe) dem Zwecke proportionieren mußte. Da nun ferner zwischen jeder Sache und der ihr überstellten kompetenten Autorität ein richtiges Verhältniß obwalten muß, so kann das seiner innersten Natur nach religiöse Institut der Ehe nicht von einer Civilbehörde wesentlich abhängen, sondern einzig von der mit ihrer Natur in gleicher Ordnung stehenden religiösen Autorität.¹⁾ Gewiß wird niemand vernünftigerweise dem Staate das Recht und sogar die Pflicht abstreiten, die bürgerlichen Folgen, welche die Ehe vor ihm hat, zu ordnen, dieselben eventuell von einer vor ihm gemachten Erklärung der zukünftigen oder bereits geschlossenen Ehe abhängig zu erklären, ja ungetaufte und keiner religiösen Auto-

¹⁾ Die civile und religiöse Autorität haben alle Völker wohl unterschieden, auch wenn dieselben, wie z. B. im Kirchenstaate, in einer Person vereinigt waren. Sie sind in der That wesentlich verschieden, schon wegen der Verschiedenheit des Zweckes. Die religiöse Autorität bestand sogar natürlich vor der civilen (*prioritate naturae*), wenn nicht auch historisch (*prioritate temporis*); denn sie ist wichtiger und für die Erreichung unseres Endes nothwendiger, als der ihr in gewissem Sinne untergeordnete Staat. Sie müßte also immer existieren, entweder als rein natürliche im *status naturae purae* oder als übernatürliche in der Hypothese, daß Gott uns die moralisch nothwendige Offenbarung gäbe. Wo sie fehlt, herrscht ein ungehöriger, unnatürlicher Zustand, in welcher der Staat *per accidens*, außerordentlicher Weise, die Befugnis, ja die Pflicht hat, auch die ihm fremden religiösen Angelegenheiten, wie Ehesachen, zu ordnen. Die längere oder kürzere Dauer dieser Befugnis macht dieselbe natürlich nicht zu einer ordentlichen, oder gar zu einer dem Staate eigenen.

rität unterworfenen Brautleute zu verpflichten, vor ihm die Ehe einzugehen (allerdings nicht, als ob diese Gegenwart des Staatsbeamten als solchem zur Gültigkeit irgendwie nöthig wäre, sondern nur, damit die Rupturienten die Feierlichkeit und Wichtigkeit ihres Contractes recht inne werden) — aber niemals und in keinem Falle kann der Staat das Zustandekommen oder das Fortbestehen der Ehe von seinen Gesetzen abhängig machen, wie er überhaupt in den wesentlichen, die sogenannte bürgerliche Seite nicht berührenden Ehefachen, nichts vermag. Die Civilehe also, sofern dieses Wort in seinem strengen, eigenen Sinne eine ihrer Natur nach oder in ihrem Zustandekommen von der Civilbehörde abhängige Verbindung von Mann und Weib bezeichnet, ist, von rein vernünftigem Standpunkte aus betrachtet, ein Unding.

Düsseldorf.

Dr. Karl Kaufmann.

XVI. (Beichtsigill und materielle Vollständigkeit der Beicht.) In einem Artikel des in Paderborn erscheinenden katholischen Seelsorgers (Heft Nr. 10 von 1895) über: „Absperrung der Beichtstühle“ wird ein Uebelstand besprochen, der bei unpraktischer Aufstellung derselben, namentlich an Conflurtagen sich fühlbar machen kann. Es heißt dort: „Wenn der Beichtvater oder das Beichtkind laut spricht oder außer dem Beichtenden noch jemand im Beichtstuhl ist oder sich dicht neben den Beichtenden stellt, demselben gleichsam auf der Ferse sitzt, so kann allerdings einzelnes von der Beicht gehört werden.“ Zugleich werden Vorschläge gemacht, diesem Mißstande, daß Personen zu nahe an den Beichtstuhl treten und so etwas aus der Beichte verstehen können, zu begegnen. Jedoch findet sich in dem betreffenden Artikel eine Bemerkung, die, genau genommen, uns nicht haltbar erscheint. Es wird nämlich weiter gesagt: „Daß unter solchen Umständen der Pönitent sich scheut, einzelnes zu sagen, was er für schwere Sünde hält und so schuldbeladener aus dem Beichtstuhl tritt, als er in denselben getreten ist, bestätigt leider die Erfahrung. Wenn nun ein solcher durch Rücksicht auf die Anwesenden sich auch noch bestimmen läßt, gottesräuberisch die heilige Communion zu empfangen, so ist das etwas Entsetzliches, das mit allen erlaubten Mitteln verhindert werden muß. Da die Hauptschuld an der gottesräuberischen Beichte und Communion der Umstand ist, daß der Pönitent entweder in Wirklichkeit nichts sagen kann, was nicht auch andere hören, welche nicht zum Stillschweigen verpflichtet sind und obendrein auch noch so leichtsinnig und gefühllos sind, daß sie von dem Gehörten Gebrauch machen, oder wenigstens befürchtet, daß sein Sündenbekenntnis nicht bloß von dem Beichtvater gehört wird, so muß dafür gesorgt werden, daß von dem, was in der Beichte gesagt wird, außer dem Beichtvater und Beichtkinde kein Mensch etwas hören kann.“ Man kann zu dem Citierten eine doppelte Frage stellen.